

**Sondervereinbarung**  
zwischen  
der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, K. d. ö. R., in Köln,  
und  
dem GKV-Spitzenverband, K. d. ö. R., in Berlin,  
**im Zusammenhang mit der Grundsatzfinanzierungsvereinbarung und der  
Pauschalen-Vereinbarung**

**§ 1**  
**Nachfinanzierung stationäre Kartenterminals**

<sup>1</sup>Die Vertragspartner sind sich einig, dass aufgrund der Marktsituation zum Ende des zweiten Quartals 2018 für die folgenden bereits an die Telematikinfrastuktur angeschlossenen Praxen (Standorte mit 4 - 6 Zahnärzten sowie Standorte mit 7 und mehr Zahnärzten) eine Unterfinanzierung bzgl. der Kosten der stationären eHealth-Kartenterminals besteht. <sup>2</sup>Für Standorte mit 4 - 6 Zahnärzten beträgt diese Unterfinanzierung 230,- EUR brutto und für Standorte mit 7 und mehr Zahnärzten 460,- EUR brutto. <sup>3</sup>Der GKV-Spitzenverband verpflichtet sich, diese Finanzierungslücke zu schließen und eine Finanzierung im Rahmen der Spitzabrechnung gem. § 6 Abs. 6 GFinV zu übernehmen. <sup>4</sup>Die Pauschale erhalten Praxen, die bis Ende des vierten Quartals 2018 an die Telematikinfrastuktur angeschlossen sind, soweit nicht eine abweichende Regelung getroffen wird.

**§ 2**  
**Nachfinanzierung SMC-B**

<sup>1</sup>Die Vertragspartner sind sich einig, dass aufgrund der Marktsituation zum Ende des zweiten Quartals 2018 für die bis dahin an die Telematikinfrastuktur angeschlossenen Praxen eine Unterfinanzierung bzgl. der Kosten der SMC-B in Höhe von 91,20 EUR besteht. <sup>2</sup>Der GKV-Spitzenverband verpflichtet sich, diese Finanzierungslücke zu schließen und eine Finanzierung im Rahmen der Spitzabrechnung gem. § 6 Abs. 6 GFinV zu übernehmen. <sup>3</sup>Die Pauschale erhalten Praxen, die bis Ende des zweiten Quartals 2018 an die Telematikinfrastuktur angeschlossen sind, soweit nicht eine abweichende Regelung getroffen wird.

**§ 3**  
**Beobachtung der Marktentwicklung**

<sup>1</sup>Die Vertragspartner sind sich einig, den Markt im zweiten Halbjahr 2018 zu beobachten. <sup>2</sup>Wenn sich bis zum 31.12.2018 neue Erkenntnisse, insbesondere über die Entwicklung der Marktpreise oder anderer signifikanter Veränderungen der am Markt befindlichen anbietenden Dienstleister ergeben, nehmen die Vertragspartner umgehend Verhandlungen zur Anpassung dieser Sondervereinbarung auf.

#### **§ 4 Abwicklung**

<sup>1</sup>Die jeweiligen Kassenzahnärztlichen Vereinigungen melden im Rahmen der Spitzabrechnung zum 31.01.2019 die tatsächlich an die Praxen ausbezahlten Pauschalbeträge, erhöht um die aus der Unterfinanzierung gem. §§ 1 und 2 entstandene Summe. <sup>2</sup>Die jeweiligen Kassenzahnärztlichen Vereinigungen wickeln die Nachzahlung mit den anspruchsberechtigten Praxen gem. §§ 1 und 2 ab.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Die Vereinbarung tritt zum 01.10.2018 in Kraft. <sup>2</sup>Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Vereinbarung mit Inkrafttreten zu veröffentlichen.

Köln, Berlin \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung

\_\_\_\_\_  
GKV-Spitzenverband

\_\_\_\_\_  
Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung

\_\_\_\_\_  
Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung